



Prof. Dr. Margot Michel

Frühlingssemester 2023

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

20. Juni 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 2 Fälle (Fall 1: Aufgaben 1–5; Fall 2: Aufgaben 6–8).

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Begründen Sie Ihre Antworten jeweils unter Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Fall 1	ca. 49 %
• Aufgabe 1	ca. 11 %
• Aufgabe 2	ca. 3 %
• Aufgabe 3	ca. 12 %
• Aufgabe 4	ca. 6 %
• Aufgabe 5	ca. 17 %
Fall 2	ca. 51 %
• Aufgabe 6	ca. 20 %
• Aufgabe 7	ca. 14 %
• Aufgabe 8	ca. 17 %
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Fall 1 (49 %)

Cécile ist 94 Jahre alt. Ihr Ehemann ist vor einigen Jahren verstorben. Sie hat weder Nachkommen noch Geschwister. Cécile leidet seit einigen Jahren an Demenz. Sie spricht nur noch sehr wenig und verhält sich weitgehend passiv; für essen und Körperpflege muss sie angeleitet werden. Cécile lebt in einem grossen Haus in Meilen ZH. Ihr mittlerweile einziger Kontakt besteht zu einer ebenfalls sehr betagten Freundin aus dem gleichen Dorf, Susanne. Allerdings sehen sich die beiden Frauen nur noch sehr selten, da es auch Susanne mittlerweile gesundheitlich nicht mehr gut geht.

Auf Céciles eigenen Wunsch wurde vor fünf Jahren, als sich die Demenz im Alltag begann auszuwirken, Susannes Enkel Emil als Vertretungsbeistand mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB eingesetzt. Im damaligen Erwachsenenschutzverfahren wurde bei Cécile eine damals zwar noch relativ leicht ausgeprägte, aber fortschreitende Demenz festgestellt, die zu ihrer Überforderung bei der Erledigung der täglich anfallenden Arbeiten im Haus sowie der Einkommens- und Vermögensverwaltung führte. Emil wurde mit folgenden Aufgaben betraut, wobei die Handlungsfähigkeit von Cécile gemäss dem entsprechenden Entscheid nicht eingeschränkt wurde:

Für Cécile X wird eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB angeordnet mit den Aufgabenbereichen:

- a) *Für das persönliche Wohl der Betroffenen zu sorgen, insbesondere eine adäquate Wohnsituation, Ernährung und Betreuung sicherzustellen sowie für das soziale Wohl zu sorgen,*
- b) *sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,*
- c) *sie beim Erledigen der finanziellen Verhältnisse zu vertreten, ihr Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten.*

Emil hat zur Betreuung von Cécile über eine private Firma eine 24-Stunden-Pflege engagiert und im Haus einquartiert. Bei der derzeitigen Pflegenden handelt es sich um eine 54jährige Frau ohne Pflegeausbildung, die über keine soziale Anbindung im Dorf verfügt.

Emil beauftragt die Gärtnerin Saskia mit dem Rückschnitt der Büsche und Bäume entlang des Zugangswegs; die Rechnung sei direkt an ihn als Beistand zu schicken, informiert er Saskia. Saskia ist zu 60 % für die Grünpflege bei der Gemeinde angestellt; in der übrigen Zeit führt sie ihre eigene kleine Firma und führt Privataufträge aus. Bei ihrer Tätigkeit erblickt Saskia eine stark abgemagerte und für den ungewöhnlich heissen Tag viel zu warm bekleidete Cécile, die bedeckt mit einer dicken Decke auf der Terrasse in einem Gartenstuhl sitzt. Sie hat einen grossen Bluterguss an der Schläfe und eine blutverkrustete, offenbar bereits etwas ältere Verletzung auf der Stirn. Auf Saskias Frage, ob sie gestürzt sei, antwortet Cécile nicht, streichelt aber Saskias Hund. Durch die offene Terrassentüre erkennt Saskia im ungepflegt und verdreckt wirkenden Wohnzimmer die auf dem Sofa schlafende Pflegenden, neben sich eine leere Flasche Wein. Das ganze Haus macht auf Saskia einen verfallenen Eindruck, die meisten Fensterläden sind geschlossen, der hinter dem Haus gelegene Gartenteil ist weitgehend verwildert.



Am Abend ruft Saskia Emil an, informiert ihn, dass der Auftrag erledigt sei und bemerkt, dass es Cécile offenbar nicht gut gehe. Emil reagiert abweisend; Cécile werde bestens versorgt, Saskia solle sich keine Gedanken darüber machen.

- 1) Darf oder muss Saskia ihre Beobachtung der KESB melden, welche Möglichkeiten stehen ihr offen und was ist hierbei zu beachten?
- 2) Welche KESB ist zuständig für die Bearbeitung des Anliegens?
- 3) Nach Eröffnung des Erwachsenenschutzverfahrens ergibt bereits ein erster Besuch des verfahrensleitenden Mitglieds der KESB, dass Cécile in der derzeitigen Situation akut gefährdet ist. Emil sieht aber nach wie vor keinen Handlungsbedarf; man könne das Haus ja mal gründlich durchputzen lassen, weitere Massnahmen seien nicht nötig, lässt er ausrichten. Welche Möglichkeiten stehen dem verfahrensleitenden Mitglied der KESB offen?
- 4) War die KESB bei Errichtung der Beistandschaft verpflichtet, Céciles Wunsch hinsichtlich Emil als Person des einzusetzenden Beistands zu befolgen? Was ist hierbei zu beachten? Wie stellt sich die Situation heute dar?

Bei ihren Abklärungen stellt die KESB fest, dass von Céciles Vermögen regelmässig grössere Beträge an die Firma «Haus und Hof» überwiesen worden sind. Dabei handelt es sich um eine Einzelfirma auf den Namen von Emils Frau Anneliese. Sie führe Hausreinigungen und kleinere Reparaturen durch, erklärt Emil auf Nachfrage. Den Auftrag habe Cécile direkt erteilt, nachdem er sie darum gebeten habe. Als Beleg reicht Emil ein von Cécile vor einem Jahr unterschriebenes Auftragsblatt ein; «Abrechnung nach Aufwand» ist darauf vermerkt.

- 5) Ist ein solches Vorgehen von Emil als Beistand zulässig und wie beurteilen Sie es im konkreten Fall?

Fall 2 (51 %)

Die 8-jährige Lara ist seit ihrem Kleinkindalter schwer an Epilepsie erkrankt, die aber medikamentös gut eingestellt war. Laras Eltern haben seit längerer Zeit Probleme in ihrer Beziehung und können sich auch über Erziehungsfragen nicht einigen. Laras Vater hat deshalb eine Scheidungsklage eingereicht und ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Beide Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge inne. Laras Mutter, die den Anti-Epilepsie-Medikamenten wegen deren Nebenwirkungen (Müdigkeit, Gewichtszunahme) schon länger kritisch gegenüber steht, setzt daraufhin in Eigenregie die Medikation ihrer Tochter ganz ab. Sie behandelt Lara stattdessen mit einer sogenannten «ketogenen Diät». Bei dieser Ernährungsform wird der Stoffwechsellzustand des Fastens nachgeahmt, was bedingt, dass das Essen genau berechnet werden muss. Der Hauptteil der aufgenommenen Energie muss aus Fett gewonnen werden, wofür der Anteil der Kohlenhydrate in der Nahrung reduziert wird. Die Mutter beruft sich auf die Schweizerische Epilepsie-Liga, welche in ihrer Broschüre schreibt: «Ketogene Diäten haben besonders bei Kindern eine nachgewiesene Wirksamkeit bei allein mit



Medikamenten nicht erfolgreich behandelbaren Epilepsien, ausnahmsweise ist auch ihre alleinige Anwendung ausreichend».¹

Nun sind bei Lara nach einer längeren anfallsfreien Phase in den letzten Wochen zwei Anfälle aufgetreten; der letzte war schwer. Die behandelnde Ärztin sucht deshalb mit den Eltern das Gespräch. Sie erachtet den Verzicht auf Medikamente und das alleinige Abstellen auf die ketogene Ernährung als nicht angezeigt, weil Lara mit Medikamenten vorher gut eingestellt war und diese auch «einigermassen gut vertragen» habe. Zudem gehe die ketogene Ernährung mit grossen Einschränkungen im Alltag einher, die Lara mit einer medikamentösen Therapie erspart werden könnten.

Der Vater erfährt erst im Gespräch mit der Ärztin, dass Laras Medikamente abgesetzt wurden und ist entsetzt. Auch er kann die Mutter nicht davon überzeugen, Laras ursprüngliche medikamentöse Therapie weiterzuführen. Schliesslich wendet er sich an die KESB mit der Bitte um Kinderschutzmassnahmen.

- 6) Wer entscheidet eigentlich über die Behandlung und ist die KESB überhaupt zuständig für die Bearbeitung des Anliegens?
- 7) Ist Ihrer Einschätzung nach eine Kinderschutzmassnahme angezeigt und welche käme im konkreten Fall in Frage?
- 8) Mit dem schliesslich getroffenen Entscheid der KESB ist Lara nicht einverstanden. Kann sie den Entscheid der KESB anfechten und wenn ja, mit welchem Rechtsmittel und bei wem? Ist Lara fähig, Beschwerde zu führen und wie kann sie allenfalls unterstützt werden?

¹ https://www.epi.ch/wp-content/uploads/flyer-epilepsie_ketogene_diaeten_d.pdf.